



# INTERREG BAYERN-TSCHECHIEN 2021-2027

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES

1. Version vom 12.05.2022



**Interreg**  
Bayern – Tschechien



Kofinanziert von  
der Europäischen Union

## Inhalt

Präambel .....	3
Artikel 1: Aufgaben .....	3
Artikel 2: Sitzungen.....	4
Artikel 3: Mitglieder.....	4
Artikel 4: Grundsätze der Arbeitsweise .....	5
Artikel 5: Beschlussfassung.....	6
Artikel 6: Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.....	7
Artikel 7: Umlaufverfahren.....	8
Artikel 8: Sprachregelung.....	8
Artikel 9: Änderungen.....	8
Artikel 10: Inkrafttreten .....	8

## Präambel

Auf der Grundlage

- des Artikels 28 ff. der VO (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 und
- dem Programm INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027

wird im Rahmen der Partnerschaft ein

### **Begleitausschuss zum Programm INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027**

eingerrichtet.

## Artikel 1: Aufgaben

- (1) Durch den Begleitausschuss erfolgt die Begleitung des Programms INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027 gemäß Art. 28–30 sowie Art. 22 der VO (EU) 2021/1059. Der Begleitausschuss beaufsichtigt die effektive und ordnungsgemäße Durchführung des Programms INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnis- und Outputindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Art. 16 der VO (EU) 2021/1060 und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen.
- (2) Der Begleitausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Prüfung und Genehmigung nichtdiskriminierender, transparenter Kriterien und Methodik für die Auswahl der Vorhaben i.S.d. Art. 22, Abs. 2 und Abs. 5 der VO (EU) 2021/1059 einschließlich etwaiger Änderungen,
  - b) Auswahl der Vorhaben im Einklang mit der Strategie und den Zielen des Programms gemäß Art. 22, Abs. 1 und Abs. 4 der VO (EU) 2021/1059,
  - c) Genehmigung der Programmregeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben,
  - d) Untersuchung der Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielsetzungen des Programms einschließlich aller Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken und aller diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen,
  - e) Untersuchung der Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen,
  - f) Untersuchung der Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,
  - g) Prüfung und Genehmigung des Evaluierungsplans für das Programm sowie etwaiger Änderungen,
  - h) Prüfung und Genehmigung des abschließenden Leistungsberichts,
  - i) Genehmigung zu etwaigen von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms einschließlich Übertragungen nach Art. 19 VO (EU) 2021/1059.

## Artikel 2: Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss tritt in der Regel zwei Mal pro Jahr zusammen, bei Bedarf öfter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter.
- (2) Die Sitzungen des Begleitausschusses werden einvernehmlich durch die beiden delegationsleitenden Personen geleitet.
- (3) Die Sitzungen des Begleitausschusses werden abwechselnd im Freistaat Bayern und in der Tschechischen Republik als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen des Begleitausschusses auch mittels Video-Konferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine Sitzung des Begleitausschusses mittels Video-Konferenz treffen Verwaltungsbehörde und Nationale Behörde im Einvernehmen. Die Begründung ist den Mitgliedern des Begleitausschusses im Voraus offenzulegen. Eine hybride Form der Sitzungen des Begleitausschusses ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Zur Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses können Mittel der Technischen Hilfe in Anspruch genommen werden.

## Artikel 3: Mitglieder

- (1) **Stimmberechtigte Mitglieder** des Begleitausschusses sind:
  - a) Bayerische Delegation:
    - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Verwaltungsbehörde, delegationsleitende Person),
    - Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
    - Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
    - Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
    - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
    - Regierung von Niederbayern,
    - Regierung der Oberpfalz,
    - Regierung von Oberfranken,
    - Euregio Bayerischer Wald – Böhmerwald – Unterer Inn,
    - Euregio Egrensis Arbeitsgemeinschaft Bayern,
    - Handwerkskammer Niederbayern – Oberpfalz
  - b) Tschechische Delegation:
    - Tschechisches Ministerium für Regionalentwicklung (Nationale Behörde, delegationsleitende Person),
    - Tschechisches Ministerium für Umweltschutz (Funktion des Umweltbeauftragten),
    - Tschechisches Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
    - Bezirk Karlsbad,
    - Bezirk Pilsen,
    - Bezirk Südböhmen,
    - Euroregion Šumava – jihozápadní Čechy (Euregio Böhmerwald – Südwest-Böhmen),
    - Regionální sdružení obcí a měst Euregio Egrensis (Regionaler Verband der Städte und Gemeinden Euregio Egrensis),

- ein Vertreter / eine Vertreterin der Gewerkschaften und Verbände (vertreten durch die Böh-misch-Mährische Konföderation der Gewerkschaftsverbände),
  - ein Vertreter / eine Vertreterin für Nichtregierungs- und gemeinnützige Organisationen (vertreten durch den Verband der Nichtregierungs- und gemeinnützigen Organisationen der Tschechischen Republik),
  - ein Vertreter / eine Vertreterin für Hochschulen und Forschungseinrichtungen (vertreten durch den Verein Transfera.cz).
- (2) **Beratende Mitglieder** des Begleitausschusses sind:
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Europäischen Kommission,
  - EU-Bescheinigungsbehörde (EU/B),
  - EU-Prüfbehörde (EU/P),
  - ein Vertreter / eine Vertreterin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz,
  - Bayerische Staatskanzlei,
  - Verwaltungsbehörde des Freistaates Bayern für den Europäischen Sozialfonds (ESF) ange-siedelt im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
  - Tschechisches Ministerium der Finanzen – Abteilung Prüfbehörde,
  - Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik,
  - Gemeinsames Sekretariat,
  - ein Vertreter / eine Vertreterin für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales).
- (3) Weder Institutionen noch Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, oder natürliche Personen, die gegen Entgelt Dienstleistungen im Bereich Vorbereitung und Durchführung der im Rahmen des Programms INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027 vorgelegten und durchgeführten Projekte an-bieten, dürfen Mitglied des Begleitausschusses sein (diese Regelung betrifft nicht die Tätigkeiten der Stellen der implementierten Programmstruktur).
- (4) Die Mitglieder des Begleitausschusses repräsentieren den jeweiligen Geschäftsbereich ihrer Entscheideeinrichtung und können sich vertreten lassen. Die Vertretung hat schriftlich (unter Nennung des Namens des Vertretenen und des Vertreters / der Vertreterin) zu erfolgen und muss dem Begleit-ausschuss spätestens zu Beginn der Sitzung angezeigt werden.
- (5) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde Sachverständige als Beratende hinzugezogen werden.

## Artikel 4: Grundsätze der Arbeitsweise

- (1) Alle Mitglieder des Begleitausschusses sind für die erfolgreiche Umsetzung des Programms INTER-REG Bayern-Tschechien 2021-2027 mitverantwortlich und sind verpflichtet, aktiv mitzuarbeiten und an den Sitzungen des Begleitausschusses teilzunehmen.
- (2) Die Zusammenarbeit im Begleitausschuss erfolgt auf vertrauensvoller Basis. Die für die Arbeit im Begleitausschuss erlangten Informationen sind ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu nutzen. Video- oder Tonaufzeichnung während der Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind einer unparteiischen und objektiven Arbeit verpflichtet. Interessenkonflikte oder mögliche Befangenheit von Mitgliedern des Begleitausschusses (Institution und/oder Person), die ein Risiko für das Handeln bei der Beschlussfassung nach Art. 5, insbesondere

bei der Auswahl von Projekten, darstellen könnten, sind von den betroffenen Mitgliedern eigenständig und im Vorfeld der Beschlussdiskussion gegenüber dem Begleitausschuss anzuzeigen. Die Mitglieder des Begleitausschusses, die in einem Interessenkonflikt zu einem zur Beschlussfassung vorgelegten Projekt eingebunden sind, dürfen bei der Beschlussfassung im Raum bleiben. Allerdings dürfen sie an der Diskussion, Beratung und Abstimmung über dieses Projekt nicht aktiv teilnehmen.

- (4) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind in ihrer Arbeit und in der Projektauswahl nach Art. 22, Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2021/1059 der Strategie und den Zielen des Programms INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027 verpflichtet. Dabei ist, unbeschadet Art. 5, Abs. 8, die Projektpriorisierung auf die Maximierung des Beitrags der Projekte zum Erreichen der Ziele des Programms und auf die Umsetzung der Dimension der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei den Vorhaben auszurichten.

## Artikel 5: Beschlussfassung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied wird mit einer Stimme ausgestattet.
- (2) Die Stellungnahmen der beratenden Mitglieder werden bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der einzelnen Delegationen ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Delegation (einfache Mehrheit) der stimmberechtigten Mitglieder jeder Delegation anwesend ist.
- (4) Das Votum der bayerischen Delegation zum Beschlussgegenstand wird von der bayerischen delegationsleitenden Person vorgetragen. Es wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der bayerischen Delegation mit einfacher Stimmenmehrheit gebildet. Stimmenthaltungen gehen nicht in das Votum ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bayerischen delegationsleitenden Person.
- (5) Das Votum der tschechischen Delegation zum Beschlussgegenstand wird von der tschechischen delegationsleitenden Person vorgetragen. Es wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der tschechischen Delegation mit einfacher Stimmenmehrheit gebildet. Stimmenthaltungen gehen nicht in das Votum ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der tschechischen delegationsleitenden Person.
- (6) Beschlüsse werden durch die bayerische und die tschechische Delegation einvernehmlich gefasst. Wenn das Votum der bayerischen und tschechischen Delegation unterschiedlich ist, wurde der Beschluss nicht gefasst. Das Votum über einen neuen Beschluss kann dann gegebenenfalls nach Einarbeitung der Anmerkungen der bayerischen bzw. tschechischen Delegation gefasst werden.
- (7) Die Reihenfolge der Präsentation und der Entscheidung über die Projekte wird auf Grundlage der Projektbewertung festgelegt. Die Abstimmung und die anschließende Entscheidung über die Einplanung / Nichteinplanung eines Projekts findet unmittelbar nach der Präsentation und Diskussion des Projekts statt. Übersteigt das Gesamtvolumen der eingereichten Projekte die verbleibende Mittelallokation der Priorität (oder des spezifischen Ziels), ist es möglich, dass die Abstimmung und Entscheidung erst nach Vorstellung aller eingereichten Projekte innerhalb der Priorität (oder des spezifischen Ziels) erfolgt.
- (8) Die im Rahmen des Projektbewertungsverfahrens vergebenen Punkte und schriftlichen Bewertungen werden dem Begleitausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Begleitausschuss ist in seiner

Entscheidungsfindung über die aufgrund des Erreichens der Mindestpunktzahl zur Behandlung vorgelegten Projekte nicht an das Ergebnis des Projektbewertungsverfahrens gebunden. Eine sich aus dem Projektbewertungsverfahren abgeleitete Punktereihung ist für die Entscheidungsfindung im Begleitausschuss nicht maßgeblich. Auf Art. 4, Abs. 4 wird verwiesen.

- (9) Über die Einplanung, Zurückstellung oder Ablehnung der aufgrund des Erreichens der Mindestpunktzahl zur Behandlung vorgelegten Projekte entscheidet der Begleitausschuss eigenständig und unabhängig. Er formuliert ggf. Vorbehalte und Auflagen zum jeweiligen Projekt und legt die Höhe der EU-Förderung (Fördersatz) fest.
- (10) Wenn nach der Projekteinplanung Umstände eintreten, die eine rechtliche Mittelbindung nicht zulassen (z. B. Nichterfüllung des vom BA festgelegten Vorbehalts) oder der/die Begünstigte nicht in der Lage ist, das Projekt erfolgreich durchzuführen, entscheidet der Begleitausschuss über die Ausplanung des Projekts.
- (11) Falls Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, dem Begleitausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden, ist der Begleitausschuss verpflichtet, diese Projekte abzulehnen.
- (12) Wenn das Verfahren der Beschlussfassung über Projekte gemäß Absatz 6 dieses Artikels im Rahmen einer Sitzung nicht zu einem Beschluss führt, so ist das Projekt durch den Begleitausschuss abgelehnt.
- (13) Bei abgelehnten bzw. zurückgestellten Projekten muss eine konkrete inhaltliche Begründung der Entscheidung des Begleitausschusses formuliert werden. Diese Begründung wird dem Antragstellenden bekannt gegeben.
- (14) Falls Bedenken der Verwaltungsbehörde oder der Nationalen Behörde gegen die Rechtmäßigkeit eines Beschlussgegenstandes bestehen, führt dies zu einer Beschlussfassung des Begleitausschusses unter dem Vorbehalt der Klärung. Falls notwendig, kann die Verwaltungsbehörde die Europäische Kommission um ihre Stellungnahme zur Sache bitten.

## Artikel 6: Vor- und Nachbereitung der Sitzungen

- (1) Die Verwaltungsbehörde lädt unter Einbindung des Gemeinsamen Sekretariats in der Regel spätestens 15 Arbeitstage vor dem Termin zur Sitzung ein. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugesandt.
- (2) Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Dissenspunkte sowie Ablehnungen zu einzelnen Beschlussgegenständen werden in der Ergebnisniederschrift festgehalten.
- (3) Die Ergebnisniederschrift wird den Mitgliedern des Begleitausschusses innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Sitzung per E-Mail zugeschickt. Die Ergebnisniederschrift ist angenommen, soweit nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen Einwände erhoben werden. Die Mitglieder werden nach Ablauf der Frist über das Ergebnis informiert. Im Falle von Einwänden in größerem Umfang, die eine erneute Abstimmung der Unterlagen erfordern, kann ein erneuter Versand der Ergebnisniederschrift erfolgen. In einem solchen Fall gilt eine verkürzte Frist zur Stellungnahme von 5 Arbeitstagen.
- (4) Die Fristen berechnen sich nach dem bayerischen Kalender, als Arbeitstage zählen alle Wochentage von Montag bis Freitag, die nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.
- (5) Die Beschlüsse des Begleitausschusses werden auf der gemeinsamen Programmhomepage veröffentlicht.

## Artikel 7: Umlaufverfahren

- (1) In dringenden Fällen kann die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Nationalen Behörde und unter Einbindung des Gemeinsamen Sekretariats ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten. In einer E-Mail an die Mitglieder des Begleitausschusses legt die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt dar. Die Mitglieder des Begleitausschusses können innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Versand der E-Mail Stellung nehmen. Bei ablehnendem Votum ist das Ausschussmitglied verpflichtet, eine entsprechende Begründung anzugeben. Nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen finden bei der Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung.
- (2) Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens werden die Mitglieder des Begleitausschusses per E-Mail innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme unterrichtet.
- (3) Wurden die im Umlaufverfahren vorgelegten Beschlüsse sowohl in der bayerischen als auch in der tschechischen Delegation jeweils einstimmig angenommen, so ist das Umlaufverfahren abgeschlossen. Die Mitglieder werden über das Ergebnis informiert.
- (4) Ist Abs. 3 nicht einschlägig, gilt das Umlaufverfahren als abgeschlossen, wenn nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Versand der Information über das Ergebnis des Umlaufverfahrens Einwände erhoben werden. Die Mitglieder werden nach Ablauf der Frist über das Ergebnis informiert.
- (5) Die Fristen berechnen sich nach dem bayerischen Kalender, als Arbeitstage sind die Tage von Montag bis Freitag zu verstehen, auf die kein gesetzlicher Feiertag fällt.

## Artikel 8: Sprachregelung

- (1) Die Sitzungen des Begleitausschusses werden simultan in deutscher und tschechischer Sprache geführt.
- (2) Einladungen, Sitzungsunterlagen und Ergebnisniederschriften werden grundsätzlich in deutscher und tschechischer Sprache übermittelt.

## Artikel 9: Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß Artikel 5.

## Artikel 10: Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Begleitausschusses am 12.05.2022 von der bayerischen und der tschechischen Delegation einvernehmlich beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wird in deutscher und tschechischer Sprache im gleichen Wortlaut veröffentlicht.





[www.by-cz.eu](http://www.by-cz.eu)

---

Herausgeber

Verwaltungsbehörde des Programms  
INTERREG Bayern-Tschechien 2021-2027



**Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Prinzregentenstr. 28 – 80538 München  
Postanschrift: 80525 München  
Tel. 089 2162-0 – Fax 089 2162-2760  
[poststelle@stmwi.bayern.de](mailto:poststelle@stmwi.bayern.de) – [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)

Národní orgán Programu  
INTERREG Bavorsko – Česko 2021–2027



**MINISTERSTVO  
PRO MÍSTNÍ  
ROZVOJ ČR**

Staroměstské náměstí 6, 110 15 Praha 1  
Tel +420 224 861 111 – Fax +420 224 861 333  
[posta@mmr.cz](mailto:posta@mmr.cz) – [www.mmr.cz](http://www.mmr.cz)

---